bürgerschaften sind, nicht unter die Bestimmung des Art. 32 der Kantonsverfassung fallen können. Denn es ist selbstverständlich und wird übrigens von der Rekurrentin nicht bestritten, daß Aenderungen, welche die ortsbürgerliche Korporation als solche durch Verschmelzung mit einer andern Ortsbürgergemeinde oder umgekehrt durch Theilung in mehrere selbständige Korporationen und dergleichen erleidet, nothwendigerweise auch auf das Ortsbürgerrecht der einzelnen Korporationsangehörigen einwirken müssen und daß mithin der Große Rath, da ihm die Befugniß, solche Aenderungen der öffentlichen Korporation der Ortsbürgergemeinde im Dekretswege zu verfügen zusteht, auch berechtigt sein muß, die dadurch bedingten Aenderungen in den bürgerlichen Verhältnissen der Korporationsangehörigen im Dekretswege zu regeln. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nun keineswegs um eine solche durch die Vereinigung oder Theilung bestehender ortsbürgerlicher Korporationen bedingte Regelung der ortsbürgerlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen; vielmehr werden durch das angefochtene Dekret Bestimmungen aufgestellt, wodurch einzelnen individuell bestimmten Personen unter gewissen im Dekrete selbst festgesetzten Bedingungen das Recht eingeräumt wird, aus einer Ortsbürgergemeinde in eine andere überzutreten, ohne daß eine Veränderung der betreffenden ortsbürgerlichen Korporation selbst stattgefunden hätte. Denn durch das Dekret vom 2. September 1878 wurde ja lediglich die Eintheilung der politischen Gemeinden Meerenschwand und Mühlau abgeändert, während die betheiligten ortsbürgerlichen Korporationen von Schoren-Kestenberg, Meerenschwand und Unterrüti vollkommen unverändert bestehen blieben. Demnach muß aber in dem angefochtenen Dekrete eine Verletzung des Art. 32 cit. allerdings erblickt werden; denn nach dieser Verfassungsbestimmung ist der Große Rath offenbar nicht berechtigt, im Wege der Verwaltungsanordnung eine Spezialnorm für den Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes in einzelnen Fällen zu schaffen, wodurch für einzelne Personen besondere privilegirte Bedingungen des Erwerbes und Verlustes eines Ortsbürgerrechtes, in Abweichung von dem allgemein geltenden Gesetzesrechte, statuirt werden. Vielmehr könnten solche Spezialnormen für einen einzelnen Fall, wodurch für diesen, wie es in casu geschehen ist, Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetze mit Bezug auf die Pflicht der Ortsbürgergemeinden zur Bürgeraufnahme, die Bestimmung des Einkaufsgeldes, die Entscheidung daheriger Streitigkeiten und so weiter, statuirt werden, nach der citirten Verfassungsbestimmung nur im Wege der Gesetzgebung aufgestellt werden.

3. Muß somit das angefochtene Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 20. Mai 1881 mit allen seinen Folgen schon deßhalb aufgehoben werden, weil es gegen Art. 32 der Kantonsverfassung verstößt, so erscheint eine Untersuchung der Frage, ob auch eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung oder des Art. 11 der Kantonsverfassung vorliege, ob die Ortsbürgergemeinde Schoren-Kestenberg überhaupt befugt sei, sich auf das dort aufgestellte Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze zu berufen und ob die erst mit der Replik angebrachte Beschwerde des Josef Leonz Keusch, Vater, und des Josef Lüthard rechtzeitig angebracht sei, als überflüssig und es ist demnach darauf nicht weiter einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 20. Mai 1881 mit allen seinen Folgen als verfassungswidrig aufgehoben.

---

96. Urtheil vom 28. Oktober 1881 in Sachen Suter und Stierli.

A. In einem zwischen dem Josef Huwyler in Blasenberg bei Alikon, als Kläger, und den Rekurrenten Josef Suter in Blasenberg und Johann Stierli in Alikon, als Beklagten, anhängigen, Wässerungsrechte betreffenden Civilprozesse leisteten die Rekurrenten am 17. Wintermonat 1879 vor dem Bezirksgerichte in Muri ein Handgelübde an Eidesstatt darüber, daß sie ge-

wisse vom Kläger behauptete Besitzesstörungen weder selbst vorgenommen haben, noch durch Dritte haben vornehmen lassen. Nachdem hierauf der anhängige Civilprozeß in erster und oberer Instanz beurtheilt worden war, beantragte der Kläger Josef Huwyler beim Bezirksamte Muri Einleitung einer Strafuntersuchung gegen die Rekurrenten wegen falschen Eides beziehungsweise Handgelübdes. In der auf diesen Antrag angehobenen Strafuntersuchung verfügte die Staatsanwaltschaft am 10. August 1880: Von Erhebung peinlicher Anklagen gegen die Rekurrenten werde Umgang genommen; dagegen werden die Rekurrenten dem Bezirksgerichte Muri überwiesen mit dem Antrage, dieselben seien der leichtfertigen Ablegung eines Handgelübdes schuldig zu erklären und zu einer empfindlichen, mehrmonatlichen korrektionellen Zuchthausstrafe zu verfällen; die Handgelübde seien mit allen ihren Folgen richterlich aufzuheben u. s. w. Am 8. November 1880 fällte sodann das Bezirksgericht Muri folgendes Urtheil:

„1. Die von den Beklagten in ihrem Civilprozesse gegen „Josef Huwyler in Blasenberg unterm 17. November 1879 ab„gelegten Handgelübde seien mit allen ihren Folgen als un„richtig aufgehoben.

„2. Der Beklagte Josef Suter werde außer der Untersuchungs„haft (9. Juli bis 9. August) zu einer korrektionellen Zucht„hausstrafe von drei Monaten und nebstdem zu einer Geldbuße „von 500 Fr., unvermögenden Falls zu einer weitern Gefängniß„strafe von 125 Tagen verurtheilt.

„3. Der Beklagte Johann Stierli werde außer der Unter„suchungshaft (9. Juli bis 9. August) zu einer korrektionellen „Zuchthausstrafe von vier Monaten und nebstdem zu einer Geld„buße von 200 Fr., unvermögenden Falls zu einer weitern „Gefangenschaftsstrafe von 50 Tagen verurtheilt.

„4. Die Beklagten haben grundsätzlich zu gleichen Theilen, „jedoch im Solidarverbande zu bezahlen:

„a. Dem Kläger die dieses Streites wegen ergangenen Kosten „im Betrage von 99 Fr. 70 Cts.

„b Der Gerichtskasse zu Staatshanden 50 Fr. Spruchgebühr, „wie auch alle weitern dieser Sache wegen ergangenen Kosten.

„5. Auf das klägerische Begehren um sofortigen Zuspruch „des im Civilprozeßwege an's Recht gesetzten Klageschlusses „werde in diesem Verfahren nicht eingetreten."

Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau wurde der gegen diese Entscheidung ergriffene Rekurs der Verurtheilten abgewiesen und letztere verfällt, dem Kläger 49 Fr. 75 Cts. und der Staatsanwaltschaft 28 Fr. Rekurskosten zu ersetzen.

B. Nunmehr ergriffen Josef Suter und Johann Stierli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekursschrift beantragen sie: Es sei das Strafurtheil des Bezirksgerichtes Muri vom 8. November 1880, obergerichtlich bestätigt am 29. März 1881, wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzung bundesgerichtlich aufzuheben unter Kostenfolge, indem sie zur Begründung unter ausführlicher Darstellung des Thatbestandes im Wesentlichen bemerken:

1. Das angefochtene Urtheil verletze den in Art. 16 der aargauischen Staatsverfassung ausgesprochenen Grundsatz nulla pœna sine lege. Denn das aargauische peinliche Strafgesetz vom 11. Hornung 1858 bedrohe blos den in eigener Sache geleisteten wissentlich falschen Eid als eine Spezies des Betruges mit Strafe; eine Strafandrohung gegen blos objektiv-falsche, beziehungsweise fahrlässig unrichtige Eidesleistung stelle die aargauische Strafgesetzgebung nirgends auf. Fahrlässige Handlungen oder Unterlassungshandlungen seien nach Art. 2 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes nur dann strafbar, wenn das Gesetz sie ausdrücklich mit Strafe bedrohe, und nun setze die aargauische Gesetzgebung nirgends eine Strafe auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Erforschung der Wahrheit, welche nach § 238 der aargauischen Civilprozeßordnung demjenigen obliege, der einen ihm zugeschobenen Haupteid angenommen habe. Uebrigens könnte es sich im vorliegenden Falle nach der Natur der von den Rekurrenten handgelübdlich bekräftigten Aussagen jedenfalls niemals um eine fahrlässige Eidesleistung handeln, sondern müßte, sofern ein Delikt überhaupt vorläge, wissentlich falscher Eid angenommen werden.

2. Deßhalb sei auch der Grundsatz, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, verletzt

(Art. 58 der Bundesverfassung und § 16 der aargauischen Kantonsverfassung). Denn da es sich nur um wissentlich falschen Eid habe handeln können, sei nicht das Bezirksgericht, dem keine Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen zustehe, sondern nur das Schwurgericht der verfassungsmäßig zuständige Richter gewesen.

3. Die aargauischen Gerichte seien überhaupt stets von der Anschauung ausgegangen, daß blos objektiv falsche Eidesleistung nicht strafbar sei. Darin, daß dieser Grundsatz nicht auch auf die Rekurrenten angewendet worden sei, liege eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 3 der Kantonsverfassung).

4. Endlich ergebe eine unbefangene Prüfung der Akten, daß überhaupt das von den Rekurrenten geleistete Handgelübde kein unrichtiges gewesen sei, vielmehr die kantonalen Strafurtheile einen andern Thatbestand, als den aus den Akten sich ergebenden, feststellen. Dadurch werde die verfassungsmäßig gewährleistete Unverletzlichkeit der Person illusorisch gemacht.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde, welcher sich das Obergericht des Kantons Aargau anschließt, bemerkt die Staatsanwaltschaft dieses Kantons: Das Bundesgericht habe nicht zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte die Schuldfrage richtig beurtheilt haben; sie trete daher auf die daherigen langathmigen Auseinandersetzungen der Beschwerde nicht ein. Der in § 16 der aargauischen Kantonsverfassung enthaltene Grundsatz nulla pœna sine lege dagegen sei nicht verletzt. Allerdings enthalte die aargauische Strafgesetzgebung keine spezielle Strafandrohung gegen fahrlässige Eidesleistung. Allein der Kanton Aargau besitze überhaupt kein ausgeführtes materielles Zuchtpolizeigesetz, sondern die zuchtpolizeilich strafbaren Handlungen seien in § 1 des Zuchtpolizeigesetzes blos in allgemeinen Umrissen bezeichnet. Aus diesem § 1 sei nun auch die fahrlässige Eidesleistung als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung strafbar, da § 238 der aargauischen Civilprozeßordnung demjenigen, der einen Haupteid zu schwören habe, die Pflicht auferlege, die Wahrheit in Betreff der vom Gegner behaupteten Thatsachen zu erforschen. Uebrigens ergebe sich die Strafbarkeit fahrlässiger unrichtiger Eidesleistung nach aargauischem Rechte auch noch auf anderem Wege. Nach § 20 des

Strafgesetzbuches nämlich unterliege derjenige, welcher fahrlässig eine verbotene Handlung begehe, zuchtpolizeilicher Bestrafung; nun sei, obschon allerdings das Gesetz nur den wissentlich falschen Eid als eine Spezies des Betruges speziell mit Strafe bedrohe, die Leistung eines falschen Eides überhaupt eine verbotene Handlung, welche also, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen werde, nach § 20 cit. zuchtpolizeilich zu bestrafen sei. Sei aber der fahrlässige Eid demnach nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen eine strafbare Handlung, so fallen offenbar auch die übrigen Beschwerden der Rekurrenten in sich zusammen.

D. Vermittelst Eingaben vom 18. August und 16. Oktober 1881 stellte der Damnifikat Josef Huwyler beim Instruktionsrichter des Bundesgerichtes das Gesuch, in dieser Sache ebenfalls gehört zu werden; wurde indeß mit demselben durch Verfügung des Instruktionsrichters vom 17. Oktober 1881 abgewiesen, weil die Sache ohnehin spruchreif sei. Hierauf richtete Fürsprecher Villiger in Lenzburg am 20. Oktober dieses Jahres das gleiche Gesuch an das Bundesgericht selbst, immerhin mit dem Beifügen, daß er, sofern das Bundesgericht in der Lage sein sollte, die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet abzuweisen, auf eine Vernehmlassung verzichte.

In Betreff dieses Gesuches hat nun das Bundesgericht

in Erwägung,

daß in vorliegender Sache, da es sich um einen Strafanspruch des Staates auf öffentliche Strafe handelt, nicht der Damnifikat, sondern der Staat als Gegenpartei der Rekurrenten erscheint;

daß es sich übrigens lediglich um die Beantwortung von Rechtsfragen handelt und die Sache vollständig spruchreif ist;

beschlossen:

Das gestellte Gesuch ist abgewiesen.

In der Sache selbst sodann zieht das Bundesgericht

in Erwägung:

1. § 16, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Aargau stellt den Grundsatz auf, daß Niemand anders, als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen und in der durch dasselbe

vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden dürfe. Hierin liegt offenbar, daß eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung nur wegen einer in einem Gesetze im engern Sinne mit Strafe bedrohten Handlung zulässig, dagegen z. B. eine analoge Anwendung einer gesetzlich an einen bestimmten Thatbestand geknüpften Strafe auf andere Thatbestände verfassungsmäßig ausgeschlossen ist und daß überhaupt eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Grund einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift erfolgen darf. Fragt sich nun, ob hiegegen im vorliegenden Falle verstoßen sei, so ist allerdings zu rügen, daß weder in dem Ueberweisungsbeschlusse der Staatsanwaltschaft, noch in den Strafurtheilen des Bezirksgerichtes oder des Obergerichtes die Gesetzesbestimmungen bezeichnet worden sind, auf welche Verfahren und Urtheil sich stützen, sondern daß bestimmte gesetzliche Vorschriften erst nachträglich in der Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft auf den an das Bundesgericht gerichteten Rekurs namhaft gemacht worden sind. Allein es muß nun wohl angenommen werden, daß die strafrechtliche Verfolgung und Beurtheilung der Rekurrenten allerdings auf Grund dieser nachträglich von der Staatsanwaltschaft bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei und letztere im Ueberweisungsbeschluß und in den Urtheilen der kantonalen Gerichte blos nicht ausdrücklich angeführt worden seien. Hievon ausgegangen aber liegt in concreto ein Verstoß gegen den erwähnten Grundsatz des Art. 16, Abs. 2, der Kantonsverfassung nicht vor; denn es steht selbstverständlich dem Bundesgerichte nicht zu, zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte die in Frage stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung richtig ausgelegt und angewendet haben, sondern dasselbe hat blos zu prüfen, ob die von den kantonalen Gerichten gefällten Urtheile eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes nulla pœna sine lege involviren, d. h. in der Form der Auslegung und Anwendung eines bestehenden Gesetzes über dessen Inhalt offenbar hinausgehen und eine verfassungsmäßig unzulässige Erweiterung des Kreises des strafbaren Unrechtes im Wege des richterlichen Urtheils statuiren. Dies kann nun aber nicht gesagt werden, denn, wenn zwar allerdings evident ist, daß

von einer Anwendung des § 20 des aargauischen peinlichen Strafgesetzes hier nicht die Rede sein kann, da natürlich eine fahrlässige Begehung des in § 162 litt. b ibidem vorgesehenen und als eine Art des Betruges behandelten Verbrechens des wissentlich falschen Eides völlig unmöglich ist, so erscheint dagegen jedenfalls nicht als von vornherein ausgeschlossen, daß die fahrlässige Eidesleistung unter die Strafandrohung des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes falle. Diese Gesetzesbestimmung nämlich erklärt unter Anderem als zuchtpolizeilich strafbar alle „Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit," sofern sie „nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen," und nun ist es gewiß nicht von vornherein unmöglich, den fahrlässigen Eid unter diese allerdings sehr unbestimmt und elastisch gefaßte Gesetzesvorschrift, insbesondere unter die Vergehen gegen die öffentliche „Ordnung" oder gegen die öffentliche „Sicherheit" zu subsumiren, um so weniger als die Eidesdelikte auch von der Doktrin häufig unter die Delikte gegen die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit des Verkehrs u. s. w. rubrizirt werden und unzweifelhaft anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe die fahrlässige Eidesleistung als eine strafbare Handlung betrachtet, beziehungsweise das Bestehen einer Strafbestimmung gegen dieselbe vorausgesetzt. Dies ergibt sich nämlich unzweideutig aus § 361 litt. a der aargauischen Civilprozeßordnung, wonach Wiederherstellung gegen ein rechtskräftiges Urtheil statthaft ist, wenn das Urtheil sich auf einen geleisteten Haupteid stützt und auf dem Untersuchungswege dargethan wird, daß der Schwörende „irrig oder falsch" geschworen habe, was offenbar voraussetzt, daß auch wegen eines blos irrigen d. h. fahrlässigen Eides die Einleitung eines Strafuntersuches statthaft ist.

2. War aber sonach die zuchtpolizeiliche Verfolgung der Rekurrenten wegen fahrlässiger Eidesleistung verfassungsmäßig statthaft, so kann offensichtlich auch von einer Verletzung des Grundsatzes, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, oder des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetze nicht die Rede sein und es muß somit der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Denn wenn die Rekurrenten sich

auch noch darauf berufen, daß das gegen sie ausgefällte Strafurtheil ein aktenwidriges sei, so ist klar, daß dem Bundesgerichte irgendwelche Befugniß zu Nachprüfung der Beweisfrage nicht zusteht, vielmehr darüber endgültig von den kantonalen Gerichten entschieden worden ist; daß nämlich die Entscheidung der letztern etwa eine offenbar willkürliche sei, haben die Rekurrenten nicht einmal behauptet, geschweige denn dargethan.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traités de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.
Traité avec la France du 15 Juin 1869.

97. Urtheil vom 17. Dezember 1881 in Sachen Piquerez.

A. Josef Ariste Piquerez von Saignelégier, Kantons Bern, welcher seit 1878 in Besançon domizilirt ist, besitzt in der Stadt Biel, seinem frühern Wohnorte, ein Haus, auf welches am 18. Oktober 1880 von der Firma Aeby und Landry, Uhrenfabrikanten in Madretsch, mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten von Biel für eine Forderung von 3151 Fr. Arrest gelegt wurde. Mit Notifikation vom 20. Oktober 1880 ließen die Arrestnehmer, mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten von Biel, den Josef Ariste Piquerez auf 7. Dezember 1880 zur Verhandlung über die Arrestbestätigung vor den Gerichtspräsidenten von Biel vorladen; diese Vorladung wurde dem Josef Ariste Piquerez durch den commissaire de police der Stadt Besançon am 29. Oktober 1880 zugestellt und es wurde hernach ein Doppel derselben durch den schweizerischen Konsul in Besançon, welcher die Uebermittelung an den Polizeikommissär besorgt hatte, direkt an den Gerichtspräsidenten von Biel zu-